

Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, Seite 757) und aufgrund § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I, Seite 338) hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2010, §8371 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

Übersicht	§
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	2
Begrifflichkeiten	3
II. Ordnungsvorschriften	
Öffnungszeiten	4
Verhalten auf dem Friedhof	5
Anzeigepflicht der Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof	6
Ausübung von Dienstleistungen auf dem Friedhof	7
Benutzung von Fahrzeugen durch Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof	8
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
Allgemeines	9
Ausheben der Grabstätten	10
Ruhefrist	11
Särge und Urnen	12
Umbettungen und Ausgrabungen	13
IV. Grabstätten	
Nutzungsverhältnisse und Grabarten	14
Reihengrabstätten	15
Wahlgrabstätten	16
Besondere Vorschriften für Erd- und Urnenwahlgrabstätten, auch als Urnenkammer	17
Besondere Vorschriften für Erdwahlgrabstätten als Tiefgrabstätte	18
Besondere Vorschriften für Erdwahlgrabstätten als Gruft	19
Besondere Vorschriften für anonyme Grabstätten	20
Besondere Vorschriften für individualisierbare anonyme Grabstätten	21
Besondere Vorschriften für Rasengrabstätten und Grabstätten im Trauerhain	22
Besondere Vorschriften für Urnenkompaktanlagen	23
Besondere Vorschriften für landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätten	24
Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätten für Nicht-Bestattungspflichtige	25
Ehren- und Patenschaftsgrabstätten	26
V. Gestaltung der Grabstätten	
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	27
Erlaubnisvorbehalt	28
Fundamentierung, Befestigung und Kennzeichnung	29
Art und Weise der Gestaltung	30
Unterhaltung	31
Entfernung und Beseitigung	32
Denkmalschutz	33
Herrichtung und Pflege der Grabstätten	34
Vernachlässigung der Grabpflege	35
VI. Totenhäuser und Trauerfeiern	
Nutzung der Totenhäuser	36
Trauerfeiern	37
Trauerhallen	38
VII. Haftung, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten	
Haftung	39
Gebühren und Ausnahmen	40
Ordnungswidrigkeiten	41
VIII. Schlussvorschriften	
Inkrafttreten	42

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt und bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung von Personen,
 - a) die bei ihrem Tode Einwohner/innen der Stadt Frankfurt am Main waren oder
 - b) die innerhalb des Gebietes der Stadt Frankfurt am Main verstorben sind oder
 - c) die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder
 - d) die früher Einwohner/innen waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
- (3) Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Bestattungen unabhängig von § 2 Abs. 2 in besonderen Fällen zulassen. Es wird auf § 40 Abs. 2 verwiesen.
- (5) Friedhöfe sind auch Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen, die der Verbesserung der Stadtökologie sowie der Ruhe und Naherholung der Bevölkerung dienen.
- (6) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Denkmalschutz gestellt werden können und als Kulturraum erhaltenswert sind.

§ 3 Begrifflichkeiten

- (1) Verstorbene/r ist jeder Mensch, der gelebt hat. Verstorbene/r ist auch ein totgeborenes Kind, das nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren worden ist.
- (2) Nicht-Bestattungspflichtige sind Kinder, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind, oder Föten.
- (3) Eine Bestattung ist sowohl als Erd- als auch Feuerbestattung möglich. Bei der Erdbestattung wird die/der Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Damit ist die Erdbestattung beendet. Bei der Feuerbestattung wird die/der Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige eingeäschert und die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde übergeben. Beisetzung bedeutet, die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde zu übergeben. Mit der Beisetzung ist die Feuerbestattung abgeschlossen.
- (4) Umbettung ist das Entfernen einer/s Verstorbene/n oder eines Nicht-Bestattungspflichtigen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine Erdbestattung oder Beisetzung in eine andere Grabstätte sowie die damit verbundene Tätigkeit.
- (5) Die Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung wird durch das Grünflächenamt des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main ausgeübt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu folgen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf den Rasenflächen zu lagern, Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige

- Grabausstattungen zu betreten, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzungen zu übersteigen;
- b) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegzunehmen;
 - c) zu lärmern, zu musizieren, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, Rundfunk- oder andere akustische Geräte zu benutzen;
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - e) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern zu befahren sowie Sportgeräte zu nutzen, Rollstuhlfahren ausgenommen;
 - f) Grabstätten, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen zu verunreinigen sowie Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen;
 - g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste, mit Ausnahme der Tätigkeit von Dienstleistungserbringern zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen erforderlichen Tätigkeiten, anzubieten;
 - h) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung;
 - i) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen oder zu verwerten;
 - j) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (3) Im Einzelfall kann eine Ausnahme von Abs. 2 zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar ist. Es wird auf § 40 Abs. 2 verwiesen.
- (4) Friedhofsbesucher/innen, die eine Gehbehinderung mittels eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G oder AG nachweisen, dürfen die Friedhofswege mit zugelassenen Fahrzeugen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 15km/h oder mit dem Fahrrad befahren.
- (5) Wer gegen Abs. 2 verstößt, kann durch das Friedhofspersonal vom Friedhofsgelände verwiesen werden.
- (6) Das Rauchen ist in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen auf dem Friedhof verboten.
- (7) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Frankfurt am Main und sind spätestens vier Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 6 Anzeigepflicht der Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre Tätigkeiten anzuzeigen. Die/der Dienstleistungserbringer/in haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen, es sei denn, ihr/ihm wurde bereits von einer anderen Gemeinde ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.
- (3) Zur Errichtung /Änderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Friedhofsordnung aufgeführten Regelwerk (§ 29) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Die/der Dienstleistungserbringer/in und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die/der Dienstleistungserbringer/in, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Frankfurt am Main die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7 Ausübung von Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Alle Arbeiten der/des Dienstleistungserbringers/in auf dem Friedhof sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden. In unmittelbarer räumlicher Nähe zu Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.
- (2) Die Tätigkeiten dürfen im Rahmen der Öffnungszeiten, längstens jedoch bis 18.00 Uhr und nicht an

Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial müssen von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
- (4) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch unverzüglich zu schließen. Arbeitsgeräte dürfen in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen nicht gereinigt werden.
- (5) Baustoffe (z. B. Zement, Mörtel) dürfen nur auf geeigneten Unterlagen verarbeitet oder zubereitet werden.

§ 8 Benutzung von Fahrzeugen durch Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof

- (1) Bei der Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Dienstleistungserbringer/innen dürfen die Wege nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h befahren werden. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Die Benutzung der Friedhöfe mit Fahrzeugen oder Maschinen sind an die jeweiligen Gegebenheiten und Zustände der Wege anzupassen.
- (3) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden.
- (4) Das Befahren von Friedhofswegen ist an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Friedhofstaxi.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Jede Erdbestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Erdbestattung oder Beisetzung muss dem Willen der/des Verstorbenen entsprechen.
- (3) Wird eine Erdbestattung oder Beisetzung in eine bereits vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht an dieser durch die/den Antragsteller/in nachzuweisen.
- (4) Soll eine Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Ort und Zeit der Trauerfeier, Erdbestattung oder Beisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt. Zwischen der schriftlichen Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung und der Trauerfeier, Erdbestattung oder Beisetzung müssen mindestens zwei Arbeitstage liegen. Wegen einer Verkürzung der Bestattungsfrist wird auf das Friedhofs- und Bestattungsgesetz verwiesen.
- (6) Eine Urne muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Anderenfalls wird sie auf Kosten der sorgepflichtige Person in einer Grabstätte beigesetzt.
- (7) Ein/e Verstorbene/r oder Nicht-Bestattungspflichtige/r die/ der nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintritt des Todes eingeäschert oder erdbestattet wurde, wird in einem tiefgekühlten Raum aufbewahrt.

§ 10 Ausheben der Grabstätten

- (1) Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und anschließend verfüllt. In Einzelfällen kann nach vorheriger Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte durch die Trauergemeinde selbst zum Teil verfüllt werden.
- (2) Die/der Nutzungsberechtigte hat vor einer Erdbestattung oder Beisetzung vorhandenes Grabzubehör zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n oder Verfügungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhefrist

- (1) Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beträgt für Verstorbene und Aschen 20 Jahre. Die Ruhefrist für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Nicht-Bestattungspflichtigen beträgt 15 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Erdbestattung oder der Beisetzung.
- (2) Die Ruhefrist für Erdbestattungen auf den Friedhöfen Bergen, Enkheim und Rödelheim beträgt 35 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Nicht-Bestattungspflichtigen 20 Jahre.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Beisetzungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Für Bestattungen in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe des/der Verstorbenen oder des/r Nicht-Bestattungspflichtigen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Dieser Antrag kann durch die/den nächste/n Angehörige/n, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger und der/des Nutzungsberechtigten oder der/des Verfügungsberechtigten gestellt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
- (4) Eine Umbettung von einer/m Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen in eine Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (5) Nach einer erfolgten Ausgrabung aus einer Reihengrabstätte geht das Verfügungsrecht an dieser Reihengrabstätte automatisch an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (6) Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige, die erdbestattet wurden, und bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden aus hygienischen Gründen nur in den Monaten November bis einschließlich März umgebettet oder ausgegraben.
- (7) Umbettungen und Ausgrabungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt und finden ohne Teilnahme Dritter statt.

IV. Grabstätten

§ 14 Nutzungsverhältnisse und Grabarten

- (1) Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Anspruch auf Einräumung oder Verlängerung von Nutzungsrechten oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der jeweiligen Umgebung besteht nicht.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) WahlgrabstättenDie Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden. Die Maße der Grabstätte werden nach den örtlichen Gegebenheiten von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (3) Bestehen über das Nutzungs- oder Verfügungsrecht an einer Grabstätte Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen.
- (4) Es ist zulässig, dass in einer Grabstätte Verstorbene unter einem Lebensjahr sowie Nicht-Bestattungspflichtige gemeinsam erdbestattet werden. Sie können auch in einer Reihengrabstätte eines verstorbenen erwachsenen Angehörigen erdbestattet werden, wenn die Ruhefrist des Verstorbenen unter einem Lebensjahr die des verstorbenen erwachsenen Angehörigen nicht übersteigt.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/r zu Erdbestattenden oder des/r Beizusetzenden zugeteilt werden. Die Reihenfolge der

Erbbestattungen oder Beisetzungen wird von Amts wegen bestimmt. Der/die Antragsteller/in der Erdbestattung oder Beisetzung wird Verfügungsberechtigte/r an der Grabstätte. Das Verfügungsrecht entsteht mit der Bestattung oder Urnenbeisetzung und endet mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verlängerung des Verfügungsrechtes einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r oder Nicht-Bestattungspflichtige/r erdbestattet oder beigesetzt werden.
- (3) Es werden folgende Reihengrabstätten unterschieden:
 - Erdreihengrabstätten
 - Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - anonyme Erdreihengrabstätten
 - individualisierbare anonyme Erdreihengrabstätten
 - Erdreihengrabstätte als Rasengrabstätten
 - Erdreihengrabstätten in einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte
 - Gemeinschaftsgrabstätten für Nicht-Bestattungspflichtige
 - Urnenreihengrabstätte
 - anonyme Urnenreihengrabstätten
 - individualisierbare anonyme Urnenreihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten in einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird mindestens 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Im Übrigen wird auf § 32 Abs.2 verwiesen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte, an der auf Antrag einer natürlichen Person das Nutzungsrecht mindestens für 25 Jahre, in der Regel höchstens für 40 Jahre, eingeräumt wird und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte, bei der eine längere Ruhefrist zu beachten ist (§ 11 Abs. 2), wird für 40 Jahre eingeräumt. Der/die Erwerber/in ist Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird grundsätzlich anlässlich eines Todesfalles eingeräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch im Voraus für die Dauer von mindestens 10 Jahren erworben werden (Vorauswerb).
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde.
- (4) Auf Wahlgrabstätten, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden.
- (5) Es werden folgende Wahlgrabstätten unterschieden:
 - Erdwahlgrabstätten
 - Erdwahlgrabstätte als Tiefgrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten als Gruft
 - Erdwahlgrabstätten als Rasengrabstätte
 - Erdwahlgrabstätten in einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten als Urnenkammer
 - Urnenwahlgrabstätten in einem Trauerhain
 - Urnenwahlgrabstätten als Rasengrabstätte
 - Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenkompaktanlage
 - Urnenwahlgrabstätten in einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte umfasst die Befugnis der/des Nutzungsberechtigte/n zu bestimmen, wer in der Grabstätte erdbestattet bzw. beigesetzt werden soll., sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag ein Nutzungsrecht übertragen. Ist die/der Nutzungsberechtigte bereits verstorben, ist bei jeder Veränderung, die das Nutzungsrecht betrifft, eine Übertragung des Nutzungsrechts im Sinne dieser Friedhofsordnung notwendig. Eine Übertragung ist grundsätzlich nur an eine/n Angehörige/n zulässig. Schon bei dem Erwerb eines Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens eine/n nachfolgende/n Nutzungsberechtigte/n bestimmen. Liegt keine Nachfolgebestimmung vor, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf eine der folgenden Personen über:
 - a. auf den Ehegatten, die Ehegattin oder Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. die ehelichen bzw. nichtehelichen Kinder und die Adoptivkinder,
 - c. die Stiefkinder,
 - d. die Enkel/innen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,

- e. die Eltern,
- f. die Geschwister,
- g. die nicht unter a) bis f) fallenden Personen, wie z. B. Lebensgefährte/in oder Erbe/in.

Innerhalb der einzelnen Gruppe b) bis f) wird die/der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Erdbestattung oder Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist um volle Jahre wieder erworben wird. In anderen Fällen kann das Nutzungsrecht vor dessen Ablauf um mindestens weitere fünf Jahre um jeweils volle Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Zahlung der Gebühr wirksam.
- (9) Die/der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm/ihr aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Frankfurt am Main nicht.
- (10) Der/die Nutzungsberechtigte kann auf das Nutzungsrecht verzichten, sofern keine Ruhefrist zu beachten ist.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird schriftlich hingewiesen, wenn die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten bekannt ist.
- (12) Bei Beendigung des Nutzungsrechts gilt § 32 Abs. 2.

§ 17 Besondere Vorschriften für Erd- und Urnenwahlgrabstätten, auch als Urnenkammer

- (1) Eine Erdwahlgrabstätte wird als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (2) In einer Erdwahlgrabstätte-Einzel können eine Erdbestattung und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Erdwahlgrabstätte-Doppel können zwei Erdbestattungen nebeneinander und bis zu 16 Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Mehrfachgrabstätte können je nach Größe der Grabstätte weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (3) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu sechs Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (4) Es werden Urnenwahlgrabstätten als Urnenkammer zur Verfügung gestellt. In einer Urnenkammer-Einzel kann eine Urnenbeisetzung, in einer Urnenkammer-Doppel können zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenkammer-Mehrfach können je nach Größe der Grabstätte weitere Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (5) Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend.

§ 18 Besondere Vorschriften für Erdwahlgrabstätten als Tiefgrabstätte

- (1) Bei einer Tiefgrabstätte beträgt die Grabtiefe für die erste Belegung 2,30 m und für die zweite Belegung 1,70 m.
- (2) In einer Tiefgrabstätte können zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (3) Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend.

§ 19 Besondere Vorschriften für Erdwahlgrabstätten als Gruft

- (1) Wahlgrabstätten können nur in besonderen Fällen und mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ausgemauert werden (Gruft).
- (2) In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht für mindestens 40 Jahre erworben werden.
- (3) Um die Bepflanzung einer Gruft zu ermöglichen, ist deren Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,75 m unter Wegniveau liegt. Gräfte müssen so ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.
- (4) Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1, 3 und 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend.

§ 20 Besondere Vorschriften für anonyme Grabstätten

- (1) Eine anonyme Grabstätte ist eine Reihengrabstätte, die für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung zur Verfügung steht.
- (2) Eine anonyme Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Sie wird für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen nach der Reihe durchgeführt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.

(4) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 21 Besondere Vorschriften für individualisierbare anonyme Grabstätten

- (1) Eine individualisierbare anonyme Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Sie wird für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt und kann von der/dem Angehörigen innerhalb dieser Zeit als Grabstätte angelegt werden.
- (2) Eine individualisierbare anonyme Grabstätte ist eine Reihengrabstätte, die für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung zur Verfügung steht.
- (3) Bis zur Anlage der Grabstätte sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (4) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 22 Besondere Vorschriften für Rasengrabstätten und Grabstätten im Trauerhain

- (1) Eine Rasengrabstätte ist eine Wahl- oder Reihengrabstätte, die für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen zur Verfügung steht. Sie wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und in deren Verantwortung unterhalten.
- (2) In einer Rasengrabstätte als Erdwahlgrabstätte kann eine Erdbestattung und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. In einer Rasengrabstätte als Reihengrabstätte kann eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (3) Eine Grabstätte in einem Trauerhain wird als Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Beisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten. In einer Grabstätte in einem Trauerhain können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (4) Jede Rasengrabstätte oder Grabstätte in einem Trauerhain ist von dem/der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten mit einer individuellen Grabplatte zu versehen, die bodengleich anzubringen ist. Es wird auf § 30 Abs. 3 verwiesen.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (6) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 23 Besondere Vorschriften für Urnenkompaktanlagen

- (1) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte innerhalb einer Urnenkompaktanlage wird für Urnenbeisetzungen nur bei bereits bestehenden Nutzungsrechten als Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes ist möglich.
- (2) Die Grabstätte innerhalb der Urnenkompaktanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Auf einem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Grabmal ist der Namen der/des Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen durch die/den Nutzungsberechtigten/n auf seine Kosten anzubringen.
- (3) Im Übrigen gelten § 16 Abs. 4 und 6 bis 12 entsprechend.

§ 24 Besondere Vorschriften für landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Eine Grabstätte innerhalb einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) In einer Grabstätte innerhalb einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte als Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können eine Erdbestattung und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Grabstätte innerhalb einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte als Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Grabstätte innerhalb einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte als Reihengrabstätte kann eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (3) Eine Grabstätte innerhalb einer landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte ist eine von einer/einem Dienstleistungserbringer/in angelegte und gepflegte Grabstätte. Bei der Beantragung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung ist der entsprechende Vertrag zwischen der/dem Nutzungsberechtigten oder der/dem Verfügungsberechtigten und der/dem Dienstleistungserbringer/in nach § 6 Abs. 1 vorzulegen.
- (4) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 25 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätten für Nicht-Bestattungspflichtige

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 2 wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und in deren Verantwortung unterhalten.
- (3) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 26 Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main kann einer Grabstätte den Status einer Ehrengabstätte zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegt ihr Anlage und Unterhaltung der Grabstätte.
- (2) Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch den/die Pate/in besteht. Ein/e Pate/in kann eine natürliche Person oder eine juristische Person, die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat, sein. Die/der Pate/in übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihr/m ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen der/m Pate/in und der Stadt Frankfurt am Main.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 27 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention¹⁸² hergestellt worden sind.

§ 28 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Jede Errichtung oder Veränderung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung bedarf der schriftlichen vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist von der/dem Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n zu stellen. Weiterhin ist von der/dem Antragsteller/in nachzuweisen, dass sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. mit der vorgenommenen Bestattung beglichen wurden.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmal- bzw. Einfassungsentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 dreifach unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Fundamentierung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen.
- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige Grabausstattungen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet worden ist.
- (4) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese von der/m Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n unverzüglich entfernt werden.

§ 29 Fundamentierung, Befestigung, Kennzeichnung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind so zu errichten, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Sicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei jeder Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstiger Grabausstattung können der Name der ausführenden Firma und das Gewann, Reihe und Grabnummer jeweils bodennah und unauffällig an diesen angebracht werden.

§ 30 Art und Weise der Gestaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen dürfen nur aus Naturstein, Holz und / oder geschmiedetem bzw. gegossenem Metall bestehen. Bei deren Gestaltung und der Bearbeitung ist jede handwerkliche Ausführung zulässig.
- (2) Die Mindeststärke des Grabmales beträgt bis 0,80 m Höhe 0,12 m, ab 0,80m bis 1,10 m Höhe 0,14 m; ab 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (3) Bei einer Reihengrabstätte, die mit Rasen eingesät wird und von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird (z. B. bei einer Rasengrabstätte) ist eine bodengleiche Grabplatte mit folgenden Maßen von dem/der Verfügungsberechtigten einzubringen: Länge bis 0,45 m; Breite bis 0,45 m; Mindeststärke ab 0,12 m. Bei einer Wahlgrabstätte, die mit Rasen eingesät wird und von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird (z. B. bei einer Rasengrabstätte, Grabstätte im Trauerhain) ist eine bodengleiche Grabplatte mit folgenden Maßen von dem/der Nutzungsberechtigten einzubringen: Länge bis 0,65 m; Breite bis 0,65 m; Mindeststärke ab 0,14 m. Es sind nur vertiefte Schriften auf den Grabplatten zugelassen. Die Grabplatte ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder Urnenbeisetzung einzubringen.
- (4) Die Einfassung einer Grabstätte darf, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, nur bis zu 0,10 m über der Wegekante aus dem Boden ragen.

§ 31 Unterhaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind von dem/der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon nicht gegeben ist, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n zu tun oder das Grabmal, Einfassung oder sonstige Grabausstattung oder Teile davon auf Kosten der/des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten des/der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Die/der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen verursacht wird.

§ 32 Entfernung und Beseitigung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, des Magistrats als Untere Denkmalbehörde, beseitigt werden.
- (2) Nach Ablauf oder Entziehung des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes an einer Grabstätte können Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen von dem/der Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten entfernt werden. Ansonsten werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Frankfurt am Main über.

§ 33 Denkmalschutz

Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen, Mausoleen u. ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Friedhofsverwaltung.

§ 34 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen des § 27 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist die/der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechtes.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte unverzüglich zu entfernen und in den dafür bereitgestellten Behältern abzulegen.

- (4) Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Wildkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Nicht verrottbare Materialien (z. B. Kunststoff) sind nicht erwünscht.
- (5) Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung bzw. dem Erwerb anzulegen.
- (6) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind keine Bäume oder großwüchsigen Sträucher zu verwenden. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabsausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haftet die/der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat.

§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
- (2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen beseitigen,
 - c) das Verfügungs- oder Nutzungsrecht entziehen.
- (3) Es gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

VI Totenhäuser und Trauerfeiern

§ 36 Nutzung der Totenhäuser

- (1) Die Totenhäuser dienen der Aufnahme von Verstorbenen und Nicht -Bestattungspflichtigen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines/r Mitarbeiters/in der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Verstorbenen und Nicht -Bestattungspflichtigen werden nur innerhalb festgesetzter Zeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung angenommen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder andere Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n oder Nicht-Bestattungspflichtige/n in den Aufbahrungsräumen während der festgesetzten Zeiten durch ein verschlossenes Fenster bei geöffnetem Sarg sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie zuletzt an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem gesonderten Raum der Totenhäuser aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der/des Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Die bei der/dem Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen befindlichen Wertgegenstände sind vor der Überführung zum Totenhaus durch die Angehörigen bzw. ihre Beauftragten abzunehmen. Nach Anzeige der Berechtigten verbleiben diese Gegenstände bei den Toten.
- (5) Die Überführung der/des Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen oder Aschen von der Trauerhalle oder dem Totenhaus zum Grab, sowie die Bestattung oder die Beisetzung dürfen nur durch das Friedhofspersonal ausgeführt werden.

§ 37 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einer Trauerhalle oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern sind bei der Anmeldung des Sterbefalles zu beantragen.
- (2) Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Benutzung der stadteigenen Musikanlagen durch betriebsfremde Personen bedarf ebenfalls der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (3) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht erlaubt.

§ 38 Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie A eingestuft:
Hauptfriedhof, Südfriedhof, Nieder-Eschbach und Parkfriedhof Heiligenstock.
- (2) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie B eingestuft:
Bornheim, Fechenheim, Enkheim, Bergen, Waldfriedhof Oberrad, Oberrad Alt, Goldstein, Niederrad, Schwanheim Alt, Höchst, Kurmainzer Straße, Sindlingen, Zeilsheim, Sossenheim, Griesheim, Nied, Bonames, Niederursel, Eschersheim, Praunheim, Nieder-Erlenbach Alt, Nieder-Erlenbach Neu, Harheim, Heddernheim, Kalbach, Westhausen, Bockenheim,
- (3) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie C eingestuft:
Eckenheim, Preungesheim, Berkersheim, Rödelheim und Hausen.

VII. Haftung, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Haftung

Die Stadt Frankfurt am Main haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Gebühren und Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung und der Verwaltungskostensatzung gelten.
- (2) Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie mit den Zweckbestimmungen des Friedhofs vereinbar sind, den Denkmalschutz berücksichtigen und andere Rechte nicht beeinträchtigen. Insbesondere gilt dies für Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 (Bestattungsrechte), sowie nach § 5 Abs. 3 (Verhalten auf dem Friedhof).

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelner Friedhofsteile betritt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 a) auf Rasenflächen lagert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 a) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen betritt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 a) Einfriedungen, Hecken oder Pflanzungen übersteigt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 b) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegnimmt;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 c) lärmt, musiziert, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 c) Rundfunk- oder andere akustische Geräte benutzt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 e) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern befährt, sowie Sportgeräte nutzt (Rollstuhlfahren ausgenommen);
 11. entgegen § 5 Abs. 2 f) Grabstätten, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen verunreinigt;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 f) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablegt;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste, mit Ausnahme der Tätigkeit von Dienstleistungserbringern zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen erforderlichen Tätigkeiten, anbietet;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 h) Drucksachen verteilt, ausgenommen solche Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 i) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 i) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, verwertet;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 j) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 18. entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Frankfurt am Main durchführt und

- nicht spätestens vier Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung beantragt;
19. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringer/in vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof oder seiner Einrichtung der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt;
 20. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringer/in nicht für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis beantragt;
 21. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Arbeiten als Dienstleistungserbringer/in nicht unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausführt;
 22. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an den Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
 23. entgegen § 7 Abs.3 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit nicht umgehend den Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt;
 24. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial nicht von dem Friedhofsgelände entfernt;
 25. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 Arbeitsgeräte in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen reinigt;
 26. entgegen § 7 Abs. 5 Baustoffe (z. B. Zement, Mörtel) nicht auf geeigneten Unterlagen verarbeitet oder zubereitet;
 27. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 bei der Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen die Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h befährt;
 28. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Fahrzeuge so abstellt, dass sie jemanden behindern;
 29. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Fahrzeuge nicht vom Friedhof entfernt;
 30. entgegen § 8 Abs. 2 die Benutzung der Friedhöfe mit Fahrzeugen oder Maschinen nicht an die jeweiligen Gegebenheiten und Zustände der Wege angepasst;
 31. entgegen § 8 Abs. 3 andere als die von der Friedhofsverwaltung zur Ein- und Ausfahrt bestimmten Tore benutzt;
 32. entgegen § 8 Abs. 4 an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen die Friedhofswege befährt,
 33. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 3 einen Sterbefall anmeldet, bei dem zwischen der schriftlichen Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung und der Trauerfeier, Erdbestattung oder Beisetzung nicht mindestens zwei Arbeitstage liegen;
 34. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet;
 35. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung verändert;
 36. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht so errichtet, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich senken. können,
 37. entgegen § 31 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in einem verkehrssicherem Zustand hält;
 38. entgegen § 32 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt;
 39. entgegen § 34 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 27 herrichtet und dauernd verkehrssicher instand hält;
 40. entgegen § 34 Abs. 4 Satz 2 Pflanzenschutzmittel verwendet;
 41. entgegen § 34 Abs. 4 Satz 2 Wildkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 42. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 Totenhäuser ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ohne Begleitung eines/r Mitarbeiters/in der Friedhofsverwaltung betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 1.000,- geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Ordnungsamt -.

VIII. Schlussvorschriften

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.
- (2) Die Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 25.04.2001 tritt am selben Tag außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 09. Juli 2010

DER MAGISTRAT
Petra Roth
Oberbürgermeisterin